



Compliance

FS Plus Richtlinien



Richtlinien

Umgang mit Zuwendungen, Geschenken und Einladungen

1. Ziel

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die im Code of Conduct festgelegten Grundsätze zum Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten im Zusammenhang mit den Themen Korruption und unlauteres Geschäftsverhalten.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter der FS Plus GmbH.

3. Vertraulichkeitsstufe

FS Plus intern

4. Mitgeltende Dokumente

FS Plus - Code of Conduct

5. Änderungen zu vorherigen Ausgaben

Keine Änderungen zu vorherigen Ausgaben. Es handelt sich um eine Erstausgabe.

6. Anbieten und Gewähren von Vorteilen und Einladungen

Unzulässig ist das Anbieten oder Gewähren monetärer Zuwendungen wie Bargeld, Darlehen o. ä. in jeglicher Höhe.

6.1. Zuwendungen aller Art an Geschäftspartner und Kunden

Nicht gestattet sind das Erhalten von Aufträgen oder unbilligen Vorteilen. Es dürfen keine Zuwendungen an Mitarbeiter von Geschäftspartnern und Kunden angeboten oder gewährt werden, die deren Geschäftsentscheidung beeinflussen könnten oder den Eindruck der Einflussnahme entstehen lassen.

6.2. Werbe- und Gelegenheitsgeschenke an Mitarbeiter von Geschäftspartnern und Kunden

Ohne Genehmigung dürfen Werbe- und Gelegenheitsgeschenke bis zu einem Wert von 50 Euro (pro Jahr und Empfänger) gewährt werden. Diese müssen nach den internen Regelwerken des Geschäftspartners oder Kunden zulässig sein. Entsprechende Erkundigungen sind bei dem Geschäftspartner einzuholen und für den Kunden zu dokumentieren.

6.3. Einladungen zu Essen an Mitarbeiter von Geschäftspartnern und Kunden

Diese dürfen nach Art und Ausmaß der üblichen lokalen Gepflogenheiten und Anlass sowie dem Status der Beteiligten entsprechend (Sozialadäquanz) ausgesprochen werden, sofern die Bewirtung einen geschäftlichen Bezug aufweist.

6.4. Einladungen zu Veranstaltungen

Einladungen zu Veranstaltungen - wie z. B. Sportereignissen - bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Vorgesetzten, sofern der Gegenwert der Einladung 50 Euro übersteigt. Ferner dürfen sie nur ausgesprochen werden, wenn eine Annahme der Einladung nach den internen Regelwerken des Geschäftspartners oder Kunden zulässig ist. Entsprechende Erkundigungen sind bei dem Geschäftspartner einzuholen und für den Kunden zu dokumentieren.

Im Zweifel ist die Angemessenheit einer Zuwendung oder Einladung mit der Führungskraft abzustimmen.

7. Annahme von Geschenken und Einladungen

Die Mitarbeiter dürfen weder für sich noch für andere Zuwendungen jedweder Art von Geschäftspartnern und Kunden erbitten oder fordern.

7.1. Zuwendungen von Geschäftspartnern und Kunden

Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden, wenn diese die Geschäftsentscheidungen von Mitarbeitern beeinflussen könnten oder der Eindruck der Einflussnahme entsteht.

7.2. Freiwillig gewährte Werbe- und Gelegenheitsgeschenke von Geschäftspartnern und Kunden

Werbe- und Gelegenheitsgeschenke dürfen bis zu einem angemessenen Wert, maximal jedoch 50 Euro, angenommen werden. Dieser Beträge verstehen sich pro Jahr und Geschäftspartner. Unzulässig ist das Anbieten oder Annehmen monetärer Zuwendungen wie Bargeld, Darlehen o. ä. in jeglicher Höhe.

7.3. Einladungen zu Essen von Geschäftspartnern und Kunden

Diese dürfen nach Art und Ausmaß der üblichen lokalen Gepflogenheiten und Anlass sowie dem Status der Beteiligten entsprechend (Sozialadäquanz) angenommen werden, sofern die Bewirtung einen geschäftlichen Bezug aufweist.

7.4. Die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen

Einladungen zu Veranstaltungen - wie z. B. Sportereignissen - bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Vorgesetzten, sofern der Gegenwert der Einladung 50 Euro übersteigt.

Im Zweifel ist die Angemessenheit einer Zuwendung oder Einladung mit der Führungskraft abzustimmen.

8. Allgemeiner Hinweis

Bitte verweisen Sie in kritischen Situationen den Geschäftspartner oder Kunden auf unseren Code of Conduct.

Unterlassen Sie ein Verhalten, wenn Sie Zweifel an der Rechts- und Richtlinienkonformität haben.